# Die Siedlung als Standortsproblem.

**Dargestellt an der Verschiebung in der ökonomischen Klassifikation der für Siedlungszwecke in der Provinz Sachsen vom Landlieferungsverband gemäß § 13 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 für das gemeinnützige Siedlungsunternehmen bis zum 1. April 1924 beschafften Ländereien.**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Georg Gummelt
aus Lehe.

Referent: Professor Dr. Wolff.

A u s z u g.

Buchdruckerei Wilhelm Brandt, Halle (Saale)
1 9 2 4

Das Standortsproblem der Landwirtschaft hat bisher noch keine vergleichende Darstellung zwischen der Lage der Felder zum Wirtschaftszentrum (Gutshof) vor der Siedlung und der Lage der Felder zu den Wirtschaftszentren (Siedlerstätten) nach der Siedlung gefunden. Es sind wohl eine Reihe von Arbeiten vorhanden, die mehr oder weniger theoretische Betrachtungen darüber enthalten, daß mit größerwerdender Entfernung eines Planes vom Wirtschaftshofe der Reinertrag dieses Planes geringer wird. Sie geben aber nicht die Unterlagen, um eine vergleichende Untersuchung größerer Flächen vorzunehmen. Solche Feststellungen sind aber bei der großen Ausdehnung, die das Siedlungswesen zu nehmen beginnt, volkswirtschaftlich außerordentlich notwendig. Ist bis heute durch die Aufteilung eine Standortsverbesserung erzielt, oder ist die Aufteilung überwiegend eine soziale Maßnahme? Die vorliegende Abhandlung versucht einen Weg für eine solche vergleichende Untersuchung zu geben.

Nach kurzer Beschreibung der neueren Siedlungsgesetzgebung im allgemeinen im ersten Teil folgt eine eingehendere Betrachtung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 im zweiten Zeil. Teil drei dient der Beschreibung der allgemeinen Bodenbeschaffenheit in der Provinz Sachsen, um spätere Vergleiche zwischen dem allgemeinen Befund und den speziellen Feststellungen im vierten Teil (der Grundsteuerreinertrag der beschafften Grundstücke) leichter zu ermöglichen. Diese Feststellungen sind erfolgt durch die Ermittelung der Grundsteuerreinerträge für 1 ha in den Kreisen, wo gemäß § 13 des Reichssiedlungsgesetzes von 1919 Land für Siedlungszwecke beschafft worden ist, und der Grundsteuerreinerträge für 1 ha der beschafften Ländereien. Das Ergebnis der Gegenüberstellung (Quotient) dieser Grundsteuerreinerträge ist aus Spalte 2 der nebenstehenden Zusammenstellung ersichtlich.

Im Teil fünf wird auf die Lage der Pläne zum Wirtschaftshofe eingegangen. Es wird zuerst der faktische durchschnittliche Wirtschaftsradius der beschafften Güter (R), sodann der fiktiv günstigste für arrondiert angenommenen Besitz (r) berechnet und beide verglichen. Dieser Vergleich $\left(\frac{R}{r}\right)$ zeigt die mehr oder weniger arrondierte Lage der beschafften Ländereien um ihren Wirtschaftshof und damit die ökonomische Klassifikation an (s. Spalte 3 der nachstehenden Aufstellung).

Die Lage der Betriebsstätte des Siedlers zum Siedlungsland führt im folgenden Abschnitt (Teil 6) zur Bestimmung des durchschnittlichen Wirtschaftsradius $\varrho$ einer Siedlerstelle und aus diesen Radien weiter zur Berechnung des durchschnittlichen Wirtschaftsradius $P$ eines Gutes nach der Aufteilung.

Der Abgleich zwischen dem mittleren Wirtschaftsradius R (vor der Aufteilung) und dem mittleren Wirtschaftsradius $P$ (nach der Aufteilung) erfolgt im siebenten Teil. Es wird zu diesem Zweck das Verhältnis $\frac{P}{R}$ gebildet und damit der betriebswirtschaftliche Siedlungseffekt ausgedrückt (s. Spalte 4 der untenstehenden Aufstellung).

Durch die in der Provinz Sachsen vorgenommene Aufteilung der gemäß § 13 des Reichssiedelungsgesetzes von 1919 beschafften Ländereien ist danach im wesentlichen nur ein sozial orientierter Besitzwechsel erfolgt. Man war infolge des finanziellen Zusammenbruches Deutschlands gezwungen, die Neusiedlungen in starker Anlehnung an die alten vorhandenen Gebäude zu schaffen. Nur in einem Falle ist eine standortliche Verbesserung gelungen. Ohne Zweifel kann aber die Siedlung der Standortsverbesserung dienstbar gemacht werden.

| das beschaffte Land ist im Kreise Regierungsbezirk Provinz | Besser oder schlechter als d. Durchschnitt i. dies. Bezirk. besser $>$ 1 schlechter $<$ 1 (n. d. Grundst. Reinertrag) | mehr oder weniger arrondiert Arrondierte Lage=1 | Durch die vorgenommene Aufteilung i. ökonomischer (entfernungstechnischer) Hinsicht besser od. schlechter gestellt besser $<$ 1 schlechter $>$ 1 |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Kr. Osterburg | 1.43 | 2.28 | 0.92 |
| „ Quedlinburg | 1.35 | 2.55 | 0.99 |
| Rg.-Bz. Magdeburg | 2.30 | 2.52 | 0.99 |
| Kr. Bitterfeld | 0.62 | 1.34 | 0.96 |
| „ Sangerhausen | 1.46 | 4.34 | Aufteilung noch nicht erfolgt. |
| „ Torgau | 0.90 | 2.00 | 1.04 |
| Rg.-Bz. Merseburg | 0.71 | 1.97 | 1.00 |
| Kr. Grafschaft Hohenstein | 1.11 | 1.40 | 0.92 |
| „ Weißensee | 1.14 | 2.66 | 0.48 |
| Reg.-Bez. Erfurt | 1.66 | 2.24 | 0.57 |
| Provinz Sachsen | 1.41 | 2.24 | 0.85 |